

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2007 folgende Ehrungsrichtlinien beschlossen:

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl

Grundsatz

Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde und ihre Bevölkerung verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt für Leistungen, insbesondere im sozialen, politischen, kulturellen, sportlichen und beruflichen Bereich, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde fördern.

Stufen der Auszeichnung

1. Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Es kann Personen verliehen werden, die sich in ganz herausragendem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben (§ 22 Gemeinde-Ordnung).

2. Bürgermedaille

Die Bürgermedaille wird Personen verliehen, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben. Dies können sein: Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen zum Wohle der Allgemeinheit. Die Verleihung der Bürgermedaille ist eine besondere Auszeichnung.

In gleicher Weise können Bürger der Gemeinde und andere Persönlichkeiten geehrt werden, die eine herausragende Leistung auf wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder karitativen Gebiet aufzuweisen haben.

3. Urkunde mit Ehrengabe an verdiente Personen

Langjährige Verdienste und besondere beispielhafte Einzelleistungen im kommunalen, sozialen, musisch-kulturellen, sportlichen sowie beruflichen Bereich können durch Verleihung der Urkunde für verdiente Personen öffentlich anerkannt werden.

Anlässe für die Verleihung können sein:

- a) 15-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats
- b) 15-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen
- c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das gemeindliche Leben und das allgemeine Wohl
- d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden.
- e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand.
- f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

g) hervorragende sportliche Leistungen aktiver Sportler der Gemeinde. Geehrt werden Einzelsieger und Mannschaften in den Medaillenrängen ab Landesmeisterschaften.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und der Urkunde mit Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen von den Richtlinien abweichen.

Vorschlagsrecht

Jeweils bis zum 31.10. eines Jahres melden die Bürger und Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vorschlagenden tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

Verleihung

Die Verleihung soll in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen.

4. Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement

Für ehrenamtlich geleistetes Engagement, welches nicht unter die Ziffern 1-3 fällt, kann durch die Gemeinde eine Anerkennung ausgesprochen werden.

Die Anerkennung soll ebenfalls in würdigem Rahmen und höchstens alle 2 Jahre erfolgen.

Für die Ortsteile Jechtingen und Leiselheim liegt die Zuständigkeit bei den Ortschaftsräten, für Sasbach bei den Gemeinderäten aus dem Ortsteil Sasbach.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 12. Dezember 2007

Bürgermeister
gez. J. Scheiding